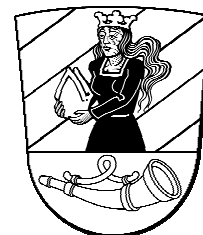


---

# Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



---

Nr. 9

Neu-Ulm, den 14. Februar

Jahrgang 2020

---

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung	26
Wasserrecht; Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen IV Ohnsang für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Weißenhorn; Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens	26
Wasserrecht; Neubau einer Fischaufstiegsanlage an der Wasserkraftanlage Merkle an der Roth auf dem Grundstück Fl.Nr. 165 der Gemarkung Oberfahlheim	26

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm  
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

**Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm**  
**- untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2**  
**der Bayer. Bauordnung**

Anlage 1 Das Landratsamt Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage 1 beigelegten Bescheid vom 30.01.2020, Az. 31-6024.2-20190840, Erbengemeinschaft Herbert Schapfl, vertreten durch Herrn Wolfgang Schapfl, Käthe-Kollwitz-Straße 24, 85716 Unterschleißheim, die Baugenehmigung zum Anbau eines Wintergartens auf dem Grundstück Fl.Nr. 134/2 der Gemarkung Illertissen erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 228, bei Frau Maier, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Az. 31-6024.2-20190840

LABI NU S. 26/2020

---

**Wasserrecht;**  
**Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen IV Ohnsang für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Weißenhorn;**  
**Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens**

Anlage 2 Die o. g. Bekanntmachung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 42-6421.2/2

LABI NU S. 26/2020

---

**Wasserrecht;**  
**Neubau einer Fischaufstiegsanlage an der Wasserkraftanlage Merkle an der Roth**  
**auf dem Grundstück Fl.Nr. 165 der Gemarkung Oberfahlheim**

Anlage 3 Die o. g. Bekanntmachung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Az. 42-6431.07

LABI NU S. 26/2020

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

---

Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

**Postzustellungsurkunde**

Erbengemeinschaft Herbert Schapfl  
vertreten durch Herrn Wolfgang Schapfl  
Käthe-Kollwitz-Straße 24  
85716 Unterschleißheim

**Rechtliche Bauordnung**

Bearbeiter/in: Frau Maier  
Zimmer: 228  
Telefon: 0731/7040-3106  
Telefax: 0731-7040-3199  
E-Mail: oksana.maier@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 31-6024.2 -20190840  
Datum: 06.02.2020

Bauvorhaben: Anbau eines Wintergartens  
Bauort: Grundstück Fl.Nr. 134/2 der Gemarkung Illertissen

Zum Antrag vom 11.11.2019, eingegangen beim Landratsamt Neu-Ulm am 18.11.2019, zuletzt ergänzt am 29.01.2020.

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Das Bauvorhaben wird unter den nachstehenden Auflagen genehmigt:

[...]

2. Hinweise

[...]

**Gründe**

[...]



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch<sup>1</sup> **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

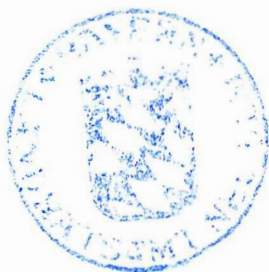
---

<sup>1</sup> Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

---

  
Meßner



## Bekanntmachung

### **Wasserrecht;**

**Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen IV Ohnsang für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Weißenhorn;  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens**

Die Stadt Weißenhorn betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1946 der Gemarkung Weißenhorn, Stadt Weißenhorn, den Tiefbrunnen IV Ohnsang für die öffentliche Wasserversorgung in den Stadtteilen Attenhofen, Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen und Hegelhofen. Das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser erfüllt den Tatbestand der Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und bedarf einer Erlaubnis nach § 15 WHG. Zum Weiterbetrieb des Brunnens ist beim Landratsamt Neu-Ulm ein Zulassungsverfahren anhängig. Die beantragte Grundwasserentnahme ist ferner ein Vorhaben nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit. Die überschlägige Prüfung des Vorhabens ergab, dass von der beantragten Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ausgehen; eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Az.: 42-6421.2/2  
Landratsamt Neu-Ulm

## **Bekanntmachung**

### **Wasserrecht;**

### **Neubau einer Fischaufstiegsanlage an der Wasserkraftanlage Merkle an der Roth auf dem Grundstück Fl.Nr. 165 der Gemarkung Oberfahlheim**

Die Merkle Besitz GmbH, vertreten durch Herrn Merkle, Straßer Weg 24, 89278 Oberfahlheim, hat am 30.12.2019 unter Vorlage entsprechender Planunterlagen den Neubau einer Fischaufstiegsanlage an der Wasserkraftanlage Merkle auf Fl.Nr. 165 der Gemarkung Oberfahlheim beantragt.

Die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe stellt einen Gewässerausbau nach § 67 WHG dar. Eine Gewässerbenutzung findet nicht statt, da der Zweck der Maßnahme die Neuanlage eines Gewässers ist. Ein Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung der zuständigen Behörde und benötigt eine UVP-Vorprüfung. Die UVP-Pflicht ergibt sich aus § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch das Landratsamt Neu-Ulm.

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens ergab, dass von der beantragten Gewässerausbaumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ausgehen; eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Az.: 42-6431.07  
Landratsamt Neu-Ulm